

## Vereinbarung

Im Rahmen der Gewährung von Zuwendungen zur Inanspruchnahme von Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – v. 27.6.2007 II -6 - 2572.03 müssen die Leistungen der in Anspruch genommenen Beratungsdienste die sich aus den Gemeinschaftsvorschriften ergebenden Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz umfassen. Die Beratung zur Arbeitssicherheit in Nordrhein-Westfalen wird durch die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen gemäß ihres gesetzlichen Auftrages durchgeführt. Die Beratungsdienste sollen hier nicht parallel tätig werden.

Bei Abschluss eines Beratungsvertrages als Grundlage für den Antrag auf Gewährung von Zuwendungen nach der o. a. Richtlinie informiert der Beratungsdienst den Antragsteller darüber, dass die Zuwendung nur gewährt werden kann, wenn die Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz eingehalten werden, und dass darüber ein Nachweis der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises zu erbringen ist. Dieser Nachweis kann folgendermaßen erbracht werden:

1. Teilnahmebescheinigung des landwirtschaftlichen Unternehmers am „Unternehmermodell“ der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft  
Die Vorlage der Teilnahmebescheinigung erfüllt die Bedingungen.
2. Nachweis der sicherheitstechnischen Begehung bei Ausbildungsbetrieben  
Die Vorlage dieses Formschreibens erfüllt die Bedingungen.
3. Protokoll der sicherheitstechnischen Begehung  
Die Vorlage dieses Protokolls erfüllt die Bedingungen, sofern das Protokolldatum nicht mehr als 12 Monate zurückliegt.

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen

und

die Beratungsorganisation \_\_\_\_\_

treffen daher folgende Vereinbarung:

Die Beratungsorganisation verpflichtet sich, bei Abschluss eines Beratungsvertrages zu o. g. Zweck dafür Sorge zu tragen, dass alle landwirtschaftlichen Unternehmen ohne einen der v. g. Nachweise selbst oder über die Beratungsorganisation eine sicherheitstechnische Begehung durch die Berufsgenossenschaft beantragen.

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, nach Eingang eines entsprechenden Antrags die sicherheitstechnische Begehung innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten durchzuführen und dem landwirtschaftlichen Unternehmen das hierzu erstellte Protokoll zur Verfügung zu stellen.

### Unterschriften

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Beratungsorganisation

.....  
(Ort, Datum)

(Unterschrift)

.....  
(Ort, Datum)

(Unterschrift)